Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Kommunale Dienste Überherrn GmbH

(gültig ab 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.)

A. Regelung der Pauschalberechnungen für Erdarbeiten:

1 Gestellung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen (Mehrwertsteuersatz gemäß Ziffer 3.2)

1.1 Der Stundenpreis für die Gestellung von Maschinen, Geräten u. Werkzeugen richtet sich nach den der KDÜ in Rechnung gestellten entsprechenden Stundensätzen der für die KDÜ tätigen Vertragsunternehmen unter Berücksichtigung der Zuschlagsätze gemäß Ziffer 3.

1.2 In den Stundensätzen sind die Personalkosten bereits enthalten.

2 Dienstleistungen

		Netto	MWSt. Satz	MWSt.	Brutto
2.1	Personalkosten				
2.1.1	Ingenieur- / Technikerstunde	55,00 €	16%	8,80 €	63,80 €
2.1.2	Meister- / Facharbeiterstunde	42,00 €	16%	6,72 €	48,72 €
2.1.3	Die Stundensätze der übrigen Bediensteten sowie die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft nach Dienstschluss werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten, Überstundenzuschläge nach Anfall berechnet.				
2.2	Zählerein und -ausbau	40,90 €	16%	6,54 €	47,44 €
2.3	Neueinbau von Hydranten				
	in Neubaugebieten je Hydrant	400,00 €	16%	64,00 €	464,00 €
	in Altbaugebieten	Preis nach Aufwand			
2.4	Erneuerung von Hydranten im Zuge einer Maßnahme	400,00 €	16%	64,00 €	464,00 €

3 Zuschläge

3.1	Fremdleistungszuschlag:	10 % des Einstandspreises
3.2	Mehrwertsteuer:	am Tag der erbrachten Leistung gültiger Mehrwertsteuersatz (zurzeit 16,0% / 5,0%)

(gültig ab 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.)

4 Baukostenzuschuss (BKZ)

4.1 Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksgröße des anzuschließenden Grundstückes.

4.2 $$BKZ = \frac{\text{70 \% der Nettobaukosten x Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks}}{\text{Summe der Grundstücksflächen aller anzuschließenden Grundstücke (Nettobauland)}}$$

4.3 Anschluss im Freigelände, bei Brunnen, Anlagen u. ä. nach individueller Vereinbarung

5 Hausanschlusskosten

		Netto	*MWSt. Satz*	*MWSt.*	*Brutto*
5.1	Wasserhausanschluss				
	Grundbetrag einschl. 6 m Zuleitung ab Straßenmitte bis Gebäudeinnenwand pauschal	1.600,00 €	5%	80,00 €	1.680,00 €
	Zuschlag für jeden angefangenen Meter Mehrlänge über 6 m Anschlusslänge	97,00 €	5%	4,85 €	101,85 €

Die vorgenannten Preise beinhalten den Anschluss an die Versorgungsleitung, Verlegung der Hausanschlussleitung einschl. Tiefbauarbeiten bis zur Hauptabsperreinrichtung (Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch die KDÜ oder deren Beauftragte durchgeführt), Hauseinführung (1 Mauerdurchbruch), Hauptabsperreinrichtung, Material sowie Monteurstunden, unabhängig von der Länge der Hausanschlussleitung und Lage der Versorgungsleitung.

5.2 Durchmesserverstärkungen oder sonstige Änderungen des Hausanschlusses, die durch Erweiterung oder Änderung der Abnehmeranlage erforderlich werden, werden dem Kunden zu den Selbstkosten einschl. der Zuschläge gemäß Ziffer 3 berechnet.

6 Preisstellung

6.1	Wasserbezugspreis *[1] (incl. 10 Cent/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)	2,10 €	5%	0,11 €	2,21 €

*[1] Kunden im Sinne des Gesetzes Nr. 1643 über die Erhebung eines Grundwasserentnahmeentgelts (Saarländisches Grundwasserentnahmegeltgesetz) - abzuführen an das Landesamt für Umwelt- und Verbraucherschutz

(gültig ab 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.)

		Netto	*MWSt. Satz*	*MWSt.*	*Brutto*
6.1.1	Wasserbezugspreis Gewerbekunden zertifiziert *[2] (incl. 9 Cent/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)	2,09 €	5%	0,10 €	2,19 €

*[2] Kunden im Sinne des Gesetzes Nr. 1643 über die Erhebung eines Grundwasserentnahmeentgelts mit EMAS / ISO-14001-Plus-Zertifizierung oder Teilnehmer am Umweltpakt Saar (Saarländisches Grundwasserentnahmegeltgesetz) - abzuführen an das Landesamt für Umwelt- und Verbraucherschutz

6.2 Jährlicher Grundpreis für die Bereitstellung von Wasserzählern bis

6.2.1	Qn 1,5 / Q3=2,5	120,00 €	5%	6,00 €	126,00 €
6.2.2	Qn 2,5 / Q3=4	120,00 €	5%	6,00 €	126,00 €
6.2.3	Qn 6 / Q3=10	155,53 €	5%	7,78 €	163,31 €
6.2.4	Qn 10 / Q3=16	238,96 €	5%	11,95 €	250,91 €
6.2.5	Qn 25	323,42 €	5%	16,17 €	339,59 €
6.2.6	Qn 30	419,21 €	5%	20,96 €	440,17 €
6.2.7	Qn 40	515,00 €	5%	25,75 €	540,75 €
6.2.8	DN 050 mm	587,10 €	5%	29,36 €	616,46 €
6.2.9	Qn 60	635,51 €	5%	31,78 €	667,29 €
6.2.10	DN 080 mm	731,30 €	5%	36,57 €	767,87 €
6.2.11	DN 100 mm	1.078,41 €	5%	53,92 €	1.132,33 €
6.2.12	DN 150 mm	1.254,54 €	5%	62,73 €	1.317,27 €
6.2.13	DN 200 mm	1.486,29 €	5%	74,31 €	1.560,60 €

7 Sonstiges

7.1	Standrohre				
7.1.1	Sicherheitsleistung für Standrohre	500,00 €	0%	- €	500,00 €
7.1.2	Miete für Standrohre mit Zähler jährlich	420,00 €	5%	21,00 €	441,00 €
7.1.3	Aufwandsentschädigung für Vermietung	20,00 €	5%	1,00 €	21,00 €
7.1.4	Grundpreis für Standrohr pro begonnenem Kalendertag	1,00 €	5%	0,05 €	1,05 €
7.1.5	Ersatzbeschaffung für abhanden gekommene bzw. beschädigte Teile				
	GEKA-Kupplung	15,00 €	16%	2,40 €	17,40 €
	Verschlusskappe zu GEKA-Kupplung	15,00 €	16%	2,40 €	17,40 €
	Zapfhahn einfach	40,00 €	16%	6,40 €	46,40 €
	Zapfhahn groß	55,00 €	16%	8,80 €	63,80 €
	Systemtrenner klein	140,00 €	16%	22,40 €	162,40 €
	Systemtrenner groß	200,00 €	16%	32,00 €	232,00 €
	Schutzkappe für Standrohrfuß	9,00 €	16%	1,44 €	10,44 €
	Dichtung für Standrohrfuß	4,00 €	16%	0,64 €	4,64 €
	Standrohr komplett	Preis nach Anschaffungswert			

(gültig ab 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.)

7.2 Beschädigung der Messeinrichtung durch Frost usw.

		Netto	*MWSt. Satz*	*MWSt.*	*Brutto*
7.2.1	Zähler bis 5 cbm Nennleistung - Qn 2,5	70,00 €	0%	- €	70,00 €
7.2.2	Zähler bis 10 cbm Nennleistung - Qn 6,0	80,00 €	0%	- €	80,00 €
7.2.3	darüber	110,00 €	0%	- €	110,00 €

7.3 Befundprüfung der Messeinrichtung

7.3.1	Zähler bis einschl. 10 cbm Nennleistung - Qn 6,0 / Q3=10	175,00 €	5%	8,75 €	183,75 €
7.3.2	Zähler größer 10 cbm Nennleistung - größer Qn 6,0 / Q3=10	Preis nach Aufwand			

8 Inkasso

8.1	Mahnkosten pro Mahnung	3,00 €	0%	- €	3,00 €
8.2	Bearbeitungsgebühr für Inkasso	11,00 €	0%	- €	11,00 €
8.3	Gebühren Inkassobüro	Preis nach Aufwand			
8.4	Einsatz Sperrkassierer	25,00 €	5%	1,25 €	26,25 €

9 Einstellung / Wiederaufnahme der Versorgung

9.1 Einstellung der Wasserversorgung

9.1.1	Einstellung der Wasserversorgung (über Hausanschlussschieber)	70,00 €	0%	- €	70,00 €
9.1.2	Einstellung der Wasserversorgung (ohne Hausanschlussschieber)	Preis nach Aufwand			

9.2 Wiederaufnahme der Wasserversorgung

9.2.1	Wiederaufnahme der Wasserversorgung	70,00 €	16%	11,20 €	81,20 €

(gültig ab 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.)

B. Zahlungstermine (Eine Endabrechnung und elf Abschlagszahlungen)

1. bis spätestens 1. Februar = Fälligkeit des Restbetrages des Vorjahres sowie Fälligkeit des Monatsabschlages Januar (1. Abschlag)
2. bis spätestens 1. März = Fälligkeit des Monatsabschlags Februar (2. Abschlag)
3. bis spätestens 1. April = Fälligkeit des Monatsabschlags März (3. Abschlag)
4. bis spätestens 1. Mai = Fälligkeit des Monatsabschlags April (4. Abschlag)
5. bis spätestens 1. Juni = Fälligkeit des Monatsabschlags Mai (5. Abschlag)
6. bis spätestens 1. Juli = Fälligkeit des Monatsabschlags Juni (6. Abschlag)
7. bis spätestens 1. August = Fälligkeit des Monatsabschlags Juli (7. Abschlag)
8. bis spätestens 1. September = Fälligkeit des Monatsabschlags August (8. Abschlag)
9. bis spätestens 1. Oktober = Fälligkeit des Monatsabschlags September (9. Abschlag)
10. bis spätestens 1. November = Fälligkeit des Monatsabschlags Oktober (10. Abschlag)
11. bis spätestens 1. Dezember = Fälligkeit des Monatsabschlags November (11. Abschlag)